

RAin Heike Matzkat

RAe Loh, Luig & Matzkat

Ratzeburger Allee 87

23562 Lübeck

www.loh-luig-matzkat.de

RA Jörn Wohlgehagen

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

RAe Reimpell, Fischer & Wohlgehagen

Kirchstraße 23, 23795 Bad Segeberg

www.reimpellundfischer.de

„Mandatsannahme, Mandatsführung und Rechtsanwaltschaft“

Vortragsbegleitendes Skriptum, Stand 01.03.2007

Gliederung

1. Einführung

2. Das Anwaltsmandat

- a. Rechtsnatur des Rechtsanwaltsvertrages
- b. Zustandekommen
- c. Pflicht zur unverzüglichen Mandatsablehnung, § 44 BRAO
- d. Inhalt und Umfang des Rechtsanwaltsvertrages
- e. Beendigung des Mandates

3. Vertragliche Schadensersatzhaftung, § 280 BGB

- a. Schuldverhältnis/Rechtsanwaltsvertrag/Mandat
- b. Pflichtverletzung/Pflichten
 - (1) Aufklärung des Sachverhalts
 - (2) Rechtsprüfung
 - (3) Beratung und Belehrung
 - (4) Entscheidung
- c. Verschulden
- d. Schaden
- e. Haftungsbegründende Kausalität (zwischen Pflichtverletzung und Schaden)

4. Beweis- und Beweislastfragen

5. Haftung gegenüber Dritten, d. h. Nicht-Mandanten

- (1) Vertrag zugunsten Dritter
- (2) Schutzwirkung
- (3) Gesonderter Auskunftsvertrag
- (4) Sachwalterhaftung
- (5) Deliktische Haftung

6. Haftung bei Zusammenarbeit mehrerer Rechtsanwälte

- a. Haftung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- b. Haftung der Bürogemeinschaft
- c. Haftung des angestellten Rechtsanwalts
- d. Haftung des freien Mitarbeiters
- e. Problem: Haftung neu eintretender Sozien

7. Verjährung von Regressansprüchen

8. Die Berufshaftpflichtversicherung

- a. Gesetzliche Pflicht nach § 51 BRAO
- b. Kosten der Berufshaftpflichtversicherung
- c. Haftung/Berufshaftpflichtversicherung des Stationsreferendars

9. Fazit

10. Weitergehende Literatur

1. Einführung

Die Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland sind verpflichtet, bei Beantragung der Zulassung den Abschluss einer **Berufshaftpflichtversicherung** nachzuweisen. Der Mandant ist damit im Falle eines Falles, d. h. wenn etwas „schief geht“, nicht ohne Schutz.

Durchschnittlich meldet ein Rechtsanwalt seiner Berufshaftpflichtversicherung ca. alle fünf Jahre einen Versicherungsfall. Viele Schadensmeldungen stellen sich aber zum Glück nur als vorsorgliche Information des Haftpflichtversicherers dar; erfahrungsgemäß sind nämlich nur bei einem geringen Teil der gemeldeten Versicherungsfälle Schadensersatzansprüche der Mandanten tatsächlich begründet.

Zu berücksichtigen ist des weiteren, dass eine Vielzahl von Haftpflichtfällen auch außergerichtlich und ohne Inanspruchnahme der Berufshaftpflichtversicherung von den Rechtsanwälten geregelt wird. Überdies mag man eine **beträchtliche Dunkelziffer von Schadensfällen** annehmen, in welchen entweder der Mandant oder sogar auch der Anwalt selbst nicht bemerken, dass ein anwaltlicher Fehler zu einem Schaden bei dem Mandanten geführt hat.

2. Das Anwaltsmandat

Grundlage aller Rechte und Pflichten zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist das Anwaltsmandat. Zunächst sind daher die **vertraglichen Grundlagen** zu klären.

a. Rechtsnatur des Rechtsanwaltsvertrages

Der Rechtsanwaltsvertrag stellt sich regelmäßig als entgeltliche Geschäftsbesorgung im Sinne von § 675 BGB dar. Da der Anwalt keinen

irgendwie gearteten Erfolg schuldet – er kann den (erfolgreichen) Ausgang eines Prozesses beim besten Willen nicht garantieren –, handelt es sich um einen **Dienstvertrag**, sodass die §§ 611 ff. BGB zur Anwendung kommen.

Nur im Ausnahmefall kann man auch Werkvertragsrecht anwenden, etwa wenn der Rechtsanwalt damit beauftragt wird, einen Vertrag oder Allgemeine Geschäftsbedingungen zu entwerfen.

b. Zustandekommen

Der Rechtsanwaltsvertrag kommt durch Antrag und Annahme zustande. Die Willenserklärungen werden in der Regel durch schlüssiges Verhalten abgegeben:

Der Mandant vereinbart einen Termin und kommt in das Büro des Rechtsanwalts. Er schildert einen Sachverhalt. Der Rechtsanwalt erläutert die Rechtslage und berät den Mandanten. Zweifelsohne ist – ohne konkrete Abgabe von Willenserklärungen – ein Rechtsanwaltsvertrag zustande gekommen.

Abzugrenzen ist der Rechtsanwaltsvertrag von einem bloßen Gefälligkeitsverhältnis, welches keine gegenseitigen Rechte und Pflichten und damit grundsätzlich auch keine Haftung des Rechtsanwalts auf Schadensersatz begründen kann. Hierzu folgender

Einstiegsfall: Rechtsanwalt W. aus Bad Segeberg wird am Abend des 20.02.2005 von Frau C. aus Kehl zu Hause angerufen. Es ist die Cousine der Lebensgefährtin des Rechtsanwalts. Sie hat da mal eine Frage an einen Rechtsanwalt. Eine Rechtsschutzversicherung hat sie nicht.

Seit 10 Jahren ist sie bei der Siemens AG als Angestellte beschäftigt. Ihr Brutto-Monatseinkommen liegt bei 3.500,00 €. Am 05.02.2005 ist eine Kündigung zugestellt worden, wonach das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber zum 31.12.2005 aus betriebsbedingten Gründen enden soll. Am 05.02.2005 hat sie das

Kündigungsschreiben von der Post geholt. Sie möchte gern wissen, was sie tun kann.

Rechtsanwalt W., der gerade im Begriff war, sein Abendessen einzunehmen, erklärte Frau C., sie müsse eine Kündigungsschutzklage einreichen. Hierzu hat sie drei Wochen Zeit. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Kündigung. Es reicht aus, wenn sie zur Rechtsantragsstelle geht. Sie soll einfach zum Arbeitsgericht in Kehl gehen, um die Kündigungsschutzklage dort zu Protokoll der Rechtsantragsstelle zu erheben. Dann gibt es einen Termin zur Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht Kehl. Da kann sie eine Abfindung fordern, das werde schon klappen.

Das Telefonat wurde nach ca. 4 Minuten beendet, sodass sich der Rechtsanwalt wieder seinem Abendessen zuwenden konnte. Frau C. war froh, nunmehr zu wissen, wie sie sich zu verhalten hat.

Am 26.02.2005, einem Sonnabend, hatte sie Zeit, das Arbeitsgericht Kehl aufzusuchen. Sie fand auch ein Gericht, welches aber geschlossen hatte. Am darauf folgenden Montag, 28.02.2005, begab sie sich erneut zu diesem Gericht. Dort wurde ihr mitgeteilt, dass sie beim Amtsgericht sei, welches in diesen Fällen nicht zuständig ist. Zuständig sei das Arbeitsgericht Karlsruhe, Kammer in Offenburg.

Nunmehr suchte sie – etwas verunsichert – einen anderen Rechtsanwalt auf, der noch am 28.02.2005 Kündigungsschutzklage erhob. Die Kündigungsschutzklage wurde nach zwei Instanzen rechtskräftig abgewiesen, weil die 3-Wochen-Frist nicht eingehalten wurde. Es stellte sich nämlich heraus, dass die Kündigung schon am 02.02.2005 durch Niederlegung zugestellt worden war. Auch der Antrag auf nachträgliche Zulassung wurde rechtskräftig abgewiesen. Das Arbeitsverhältnis endete daher nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist. Eine Abfindung erhielt Frau C. nicht.

Sie fragt jetzt, ob sie Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwalt W. mit Aussicht auf Erfolg geltend machen kann.

Eine **vertragliche Haftung** kommt nur in Betracht, wenn ein Vertrag mit gegenseitigen Rechten und Pflichten geschlossen wird. Abzustellen ist auf den **Rechtsbindungswillen**, den die Handelnden ihren Erklärungen zugrunde legen.

Bei Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts wird man nur in sehr seltenen Ausnahmefällen von einem bloßen Gefälligkeitsverhältnis ausgehen können.⁽¹⁾ Ein Ausnahmefall kann etwa bei erkennbar unverbindlichem Rechtsrat in einer Stammtischumgebung angenommen werden. Ansonsten können aber selbst telefonische Auskünfte gegenüber Freunden oder Bekannten „gefährlich“ sein und Pflichten bzw. eine Haftung nach sich ziehen.

Die Frage, ob die Beratung unentgeltlich bleiben soll, ist nicht von entscheidender Bedeutung. Auch wenn von vornherein klar ist, dass Rechtsanwaltsgebühren nicht entstehen sollen, kann vielmehr ein Rechtsanwaltsvertrag zustande kommen.⁽²⁾ Gegebenenfalls empfiehlt es sich also, bei Beratung von Freunden und Bekannten eine Klarstellung vorzunehmen, dass eine verbindliche Beratung gerade nicht erfolgt.

Im Zweifel wird man aber davon ausgehen müssen, dass sich jemand gerade an einen Rechtsanwalt wendet, um dessen umfassende Kompetenz in Anspruch zu nehmen. Dann erwartet der Rechtssuchende aber eine „richtige“ Rechtsauskunft bzw. -beratung, sodass in den meisten Fällen ein Rechtsbindungswille und damit ein Vertragsschluss anzunehmen sein wird.

c. **Pflicht zur unverzüglichen Mandatsablehnung, § 44 BRAO**

Will ein Rechtsanwalt das ihm angetragene Mandat nicht übernehmen (ein **Kontrahierungszwang** besteht nicht), ist er gemäß § 44 BRAO zur unverzüglichen Ablehnung verpflichtet. Er muss dem Rechtssuchenden also ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 BGB) erklären, dass er keinen Rechtsanwaltsvertrag abschließen möchte. Verstößt er gegen diese Pflicht zur unverzüglichen Ablehnung, kommt eine Haftung wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung nach § 311 Abs. 2 BGB in Betracht.

Um eine derartige Haftung zu vermeiden (und Mandate ggf. unverzüglich ablehnen zu können), muss die Organisation des Büros gewährleisten, dass eingehende Post (auch Telefax, E-Mail usw.) täglich durch einen verantwortlichen Juristen dahingehend überprüft wird, ob etwas zu veranlassen ist.⁽³⁾

d. Inhalt und Umfang des Rechtsanwaltsvertrages

Regelmäßig kommen die Mandanten zu einem Rechtsanwalt und schildern mehr oder weniger ausführlich einen Sachverhalt, ohne konkret einen Auftrag zu erteilen oder Fragen zu formulieren. Es stellt sich dann die Frage, welchen **Inhalt** und welchen **Umfang** das Mandat hat.

Bis heute geht die Haftungsrechtsprechung des Bundesgerichtshofes von folgender Formel aus: ⁽⁴⁾

„Wer einen Rechtsanwalt in Anspruch nimmt und dabei nicht zu erkennen gibt, er bedürfe seines Rates nur in einer bestimmten Richtung, will eine allgemeine und möglichst erschöpfende Belehrung über die sachliche Durchführung des erbetenen Rates, über die Gefahr, die das beabsichtigte Geschäft in sich birgt, und über die zur Abwendung von Schadens anzuwendenden Vorsichtsmaßnahmen.“

Damit muss man davon ausgehen, dass der Mandant im Zweifel **umfassende Beratung und Belehrung** erwartet und das Mandat nicht auf einzelne Fragen eingeschränkt ist.

Grundsätzlich ist es zwar zulässig, den Rechtsanwaltsvertrag auch auf bestimmte Punkte der Rechtsprüfung zu beschränken. Selbst in diesem Fall ist der Rechtsanwalt aber verpflichtet, dem Mandanten auch auf Gefahren außerhalb des Mandatsgegenstandes hinzuweisen, wenn diese für den Rechtsanwalt erkennbar sind.

e. Beendigung des Mandates

Der Rechtsanwaltsvertrag kann auf unterschiedliche Weise enden. Zu nennen sind insbesondere die Erledigung des Auftrages, die einvernehmliche Vertragsbeendigung (Auflösungsvertrag) und die einseitige Mandatskündigung durch den Rechtsanwalt oder durch den Mandanten.

Sowohl der Rechtsanwalt als auch der Mandant können den Rechtsanwaltsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen. Es werden von einem Rechtsanwalt Dienste „höherer Art“ geschuldet. Die Kündigungsmöglichkeit sieht § 627 BGB vor. Einschränkungen gibt es etwa wenn man im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet ist.

Darüber hinaus darf der Rechtsanwalt ein Mandat nicht zur Unzeit ohne wichtigen Grund kündigen, weil er sich sonst nach § 627 Abs. 2 S. 2 BGB schadenersatzpflichtig macht.

Häufiger Fall der **Mandatsniederlegung** ist die Nichtzahlung angeforderter Gebührenvorschüsse durch den Mandanten. Nach § 9 RVG ist der Rechtsanwalt berechtigt, von dem Mandanten für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern. Er ist auch berechtigt, die Mandatsbearbeitung von der Vorschusszahlung abhängig zu machen. Wenn der Vorschuss dann nicht oder nicht vollständig geleistet wird, darf der Rechtsanwalt das Mandat niederlegen.

Bei jeder Mandatsbeendigung ist der Rechtsanwalt verpflichtet, den Mandanten über laufende Vorgänge aufzuklären. Insbesondere bei einer vorzeitigen Mandatsbeendigung muss der Mandant über laufende Fristen, anstehende Gerichtstermine, mögliche Rechtsmittel usw. zur Vermeidung von Rechtsnachteilen belehrt werden. (5)

3. Vertragliche Schadensersatzhaftung, § 280 BGB

Grundnorm der Haftung des Rechtsanwalts aus dem Rechtsanwaltsvertrag ist § 280 Abs. 1 BGB.

a. Schuldverhältnis/Rechtsanwaltsvertrag

§ 280 BGB verlangt zunächst, dass ein Schuldverhältnis vorliegt. Regelmäßig ist bei der Frage nach einem Schadensersatzanspruch also zunächst zu prüfen, ob ein Rechtsanwaltsvertrag wirksam zustande gekommen ist.

b. Pflichtverletzung/Pflichten

Aus diesem Rechtsanwaltsvertrag muss sich eine Pflicht ergeben, die der Rechtsanwalt verletzt hat. Bei dieser Voraussetzung des § 280 BGB ist also zunächst zu untersuchen, welche **Pflichten** der Rechtsanwalt aus dem Mandatsverhältnis zu erfüllen hat.

Grundsätzlich stellt die Rechtsprechung **hohe Anforderungen** an die anwaltliche Tätigkeit:

„Der um Rat gebetene Anwalt ist seinem Auftraggeber zu einer umfassenden und erschöpfenden Belehrung verpflichtet. Der Anwalt muss den ihm vorgetragenen Sachverhalt dahin prüfen, ob er geeignet ist, den vom Auftraggeber erstrebten Erfolg herbeizuführen. Dem Mandanten hat der Rechtsanwalt diejenigen Schritte zu empfehlen, die zu dem erstrebten Ziel führen können. Er muss den Auftraggeber vor Nachteilen bewahren, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat der Rechtsanwalt seinen Mandanten den **sichersten Weg** vorzuschlagen und

ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant eine sachgerechte Entscheidung treffen kann.“ (ständige Rechtsprechung, vgl. BGH, NJW 1995, 449, 450).

(1)

Erste Hauptpflicht des Rechtsanwalts ist bei der Mandatsbearbeitung die **Aufklärung des Sachverhalts**. Um die Rechtsprüfung später vornehmen zu können, ist eine präzise Sachverhaltsermittlung unerlässlich. Der Rechtsanwalt muss sämtliche Informationen von dem Mandanten einholen und Unterlagen durchsehen. Bei Bedarf muss der Rechtsanwalt zum Sachverhalt Nachfragen stellen und weitere Unterlagen anfordern.

Grundsätzlich darf der Rechtsanwalt den tatsächlichen Angaben des Mandanten vertrauen. Er muss also deren Wahrheitsgehalt nicht überprüfen.⁽⁶⁾ Selbstverständlich muss der Rechtsanwalt aber den Behauptungen des Mandanten kritisch begegnen.

Rechtliche Wertungen des Mandanten sowie die Verwendung juristischer Fachbegriffe darf der Rechtsanwalt nicht ungeprüft übernehmen. So hat der Rechtsanwalt z. B. kritisch zu hinterfragen, wenn der Mandant behauptet, ihm sei „gestern ein Schriftstück zugestellt worden“. Dann ist im Einzelnen Art der Zustellung usw. zu prüfen, damit der Lauf der Frist sicher festgestellt werden kann.

(2)

Weitere Hauptpflicht ist die Vornahme der **Rechtsprüfung** durch den Rechtsanwalt. Hier stellt die Rechtsprechung höchste Anforderungen. Der Rechtsanwalt muss sämtliche für den jeweiligen Fall relevanten Rechtsnormen ermitteln und richtig anwenden, ggf. auch Mengegesetze und ausländisches Recht. Jeder Rechtsirrtum stellt sich als Pflichtverletzung dar.⁽⁷⁾

(3)

Nach Sachverhaltsaufklärung und Rechtsprüfung schuldet der Rechtsanwalt die **Beratung und Belehrung** des Mandanten. Das Ergebnis der rechtlichen Prüfung ist dem regelmäßig rechtsunkundigen Mandanten zu vermitteln, um mit diesem eine gemeinsame Entscheidung zum weiteren Vorgehen zu treffen. Der Rechtsanwalt muss dem Mandanten die Grundlage verschaffen und Empfehlungen geben, damit der Mandant selbst eigenverantwortlich eine Entscheidung treffen kann. Hierzu folgender

Beispielfall: Die Klägerin erlitt in 1992 einen schweren Verkehrsunfall. Sie war 25 Jahre alt. Das alleinige Verschulden des Unfallgegners und damit die vollständige Haftung der Haftpflichtversicherung steht fest. Die Klägerin führte ihren Haushalt selbst. Der Grad der Behinderung ist seit 1997 im Schwerbehindertenausweis mit 100 angegeben; die Schwerbehinderung beruht auf dem Verkehrsunfall. Anfang 1995 beauftragte die Klägerin den beklagten Rechtsanwalt mit der Geltendmachung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen gegenüber der Haftpflichtversicherung. Diese zahlte aufgrund von Verhandlungen, welche der beklagte Rechtsanwalt für die Klägerin geführt hat, als Vorschuss auf das Schmerzensgeld bis Ende 1995 insgesamt 50.000,00 DM. Anschließend bemühte sich der Beklagte um eine abschließende Regulierung.

Mit Schreiben vom 26.11.1996 übersandte der Beklagte der Klägerin eine Abfindungserklärung (Formular der Haftpflichtversicherung) und führte Folgendes aus: „Anliegend übersende ich die vorbereitete Abfindungserklärung. Bitte unterschreiben Sie die Erklärung und reichen diese zurück in mein Büro. Mit freundlichen Grüßen“.

Die Klägerin unterschrieb die Abfindungserklärung und reichte diese an den Beklagten weiter. Dieser schickte die Abfindungserklärung an die Haftpflichtversicherung. In der Abfindungserklärung ist beschrieben, dass sich die Klägerin gegen Zahlung weiterer 46.000,00 DM (insgesamt also 96.000,00 DM) für abgefunden erklärt. Sämtliche Schadensersatzansprüche, auch künftige und unvorhersehbare, wegen des Verkehrsunfalls von 1992 seien damit erledigt. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

Die 46.000,00 DM wurden ausgezahlt. Einige Jahre später wirft die Klägerin dem Beklagten vor, er habe sie nicht darüber aufgeklärt, dass auch Ansprüche wegen des

materiellen Schadens nicht mehr geltend gemacht werden können. Sie habe zwischenzeitlich ein Kind, welches sie wegen der Behinderung nicht betreuen kann. Auch den Haushalt kann sie nicht führen. Zudem braucht sie bald einen Rollstuhl (angelehnt an BGH, NJW 2002, 292).

Es sind die Erfolgsaussichten der Klage zu prüfen. Hat die Klägerin einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Pflichten aus dem Rechtsanwaltsvertrag?

Den Rechtsanwalt treffen beim Abschluss bzw. Nichtabschluss eines Vergleiches besondere Beratungspflichten. Er muss dem Mandanten Chancen und Risiken darlegen. Bei günstigen Vergleichsmöglichkeiten muss er zur Annahme raten, bei ungünstigen abraten. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Reichweite von Abgeltungsklauseln.⁽⁸⁾ Oberste Richtschnur der anwaltlichen Tätigkeit ist die Vermeidung einer Schädigung des Mandanten. Hierzu muss der Rechtsanwalt bei mehreren Handlungsalternativen den – relativ – **sichersten Weg** beschreiten bzw. dem Mandanten empfehlen.⁽⁹⁾

Derzeit wird sogar diskutiert, ob an einen Fachanwalt höhere Anforderungen zu stellen sind und ein stengerer Haftungsmaßstab angelegt werden sollte (vgl. Jungk, AnwBl 2007, 210).

(4)

Nach Aufklärung des Sachverhaltes, Rechtsprüfung und Beratung des Mandanten hat der Mandant die **Entscheidung** zu treffen, ob es bei der Beratung bleibt oder aber der Rechtsanwalt beauftragt wird, den Mandanten gegenüber Dritten (Gericht, Behörde, Privatperson usw.) zu vertreten.

c. Verschulden

Weitere Voraussetzung ist das Vorliegen von Verschulden. Hier gilt § 280 Abs. 1 S. 2 BGB i. V. m. § 276 BGB. Der Rechtsanwalt hat für jede Fahrlässigkeit und Vorsatz einzustehen. Das Verschulden wird durch die objektive Pflichtverletzung indiziert.

d. Schaden

Weitere Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch des Mandanten gegenüber dem Rechtsanwalt ist das Vorliegen eines Schadens, der dem Mandanten durch die rechtsanwaltliche Pflichtverletzung entstanden sein muss.

Spätestens an diesem Tatbestandsmerkmal scheitern häufig vermeintliche Schadensersatzansprüche der Mandanten gegenüber dem Rechtsanwalt, denn **nicht jede Pflichtverletzung führt tatsächlich zu einem Schaden** bei dem Mandanten.

Denn selbst wenn z. B. der Mandant die Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Urteil versäumt hat und damit das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig geworden ist, so ist dem Mandanten nur dann ein Schaden aus dieser Handlung entstanden, wenn mit Einlegung der Berufung das Urteil tatsächlich zugunsten des Mandanten abzuändern gewesen wäre. Doch selbst dann kann es immer noch an einem Schaden fehlen, wenn z. B. der so erstrittene Titel wegen Insolvenz des Schuldners nicht durchsetzbar gewesen wäre. Dann hätte der Mandant ohnehin die Forderung nicht realisieren können.

Der Schaden beurteilt sich gemäß § 249 S. 1 BGB nach der **Differenzmethode**. Der Mandant muss so gestellt werden, wie er bei

richtigem Verhalten des Anwalts stünde. Dazu ist die tatsächliche Vermögenslage mit der hypothetischen Vermögenslage ohne Pflichtverletzung zu vergleichen; Vorteile, die ohne den Fehler nicht vorhanden wären, sind auszugleichen.

Zu den typischen Beispielen für Schäden im Bereich der Anwaltshaftung gehören auch die nutzlos aufgewandten Prozesskosten. Insofern lautet der Vorwurf dann, dass der Anwalt erkennbar aussichtslose Prozesse geführt habe, ohne den Mandanten hierüber aufzuklären. In einem solchen Falle liegt der Schaden allerdings „nur“ in den nutzlos aufgewandten Prozesskosten, nicht dagegen in der Hauptsache, da diese ohnehin von vornherein aussichtslos war. Der Mandant darf durch den Regress nicht besser gestellt werden.

Auch wenn der Mandant die Möglichkeit hat, seinen Schadensersatzanspruch etwaigen Dritten gegenüber durchzusetzen, so ist der Mandant vor Inanspruchnahme des Rechtsanwaltes nicht verpflichtet, gegen den Dritten vorzugehen. Das heißt – anders als der Notar in den Fällen des § 19 Abs. 1 BNotO oder der Richter (§ 839 BGB) – **haftet der Rechtsanwalt nicht subsidiär.**

Möglicherweise kann ein Schaden auch dadurch abgewendet werden, dass der Rechtsanwalt weitere Leistungen kostenfrei für den Mandanten erbringt. Unter Umständen kann sogar ein bereits endgültig entstandener Schaden noch durch Führung eines weiteren Prozesses verringert oder ganz beseitigt werden, sodass der Anwalt unter Umständen sogar verpflichtet ist, diesen Prozess auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen.⁽¹⁰⁾

Wie mittlerweile allerdings im Schadensersatzrecht allgemein anerkannt, ist der mit der Differenz-Methode bestimmte Schaden durch den sog. **normativen Schadensbegriff** nach oben hin begrenzt. Danach hat eine

normative Kontrolle anhand des Schutzzwecks der verletzten Pflichten stattzufinden.

e. Haftungsbegründende Kausalität

Für einen Anspruch auf Schadensersatz genügt es nicht nur, dass der Rechtsanwalt eine Pflichtverletzung begangen hat und dem Mandanten ein ersatzfähiger Schaden entstanden ist. Zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden muss ein **Ursachenzusammenhang** bestehen. Diese Frage kann insbesondere dann wichtig sein, wenn weitere Ursachen hinzukommen, die ebenfalls an der Begründung des Schadens mitgewirkt haben bzw. den Eintritt des Schadens nicht verhindert haben.

Wenn also der Mandant oder auch Dritte mit eigenen Entschlüssen und Handlungen in den Kausalverlauf eingreifen, kann es möglicherweise zu einer Unterbrechung dieses Ursachenzusammenhangs kommen mit der Folge, dass die Haftung des Anwalts entfällt.

Der BGH legt allerdings in diesem Zusammenhang einen sehr strengen Maßstab an und lässt die Zurechenbarkeit der anwaltlichen Pflichtverletzung nur dort entfallen, wo kein innerer Zusammenhang mehr zwischen der Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden besteht, weil dieser durch ein völlig ungewöhnliches Eingreifen eines Dritten herbeigeführt wird.

Das heißt, ist der Mandant durch den Anwalt unzutreffend aufgeklärt und beraten worden, so wird man dem Mandanten einen gewissen Spielraum für Entscheidungen auf dieser falschen Tatsachengrundlage einräumen müssen. Verhält sich der Mandant allerdings völlig unsachgemäß und nicht mehr vertretbar, so führt dies zur Unterbrechung des Kausalverlaufs und damit zum Ausscheiden einer Haftung des Anwalts.

Die strenge Rechtsprechung des BGH zur Anwaltshaftung gipfelte schließlich darin, dass der BGH den Anwalt auch verpflichtet hat, Fehlern des Gerichts entgegenzuwirken, sodass nach Auffassung des BGH der Anwalt auch für Folgen eines gerichtlichen Fehlers haftet, sofern dieser auf Problemen beruht, die der Anwalt erst durch seine Pflichtverletzung geschaffen hat oder bei ordentlicher Bearbeitung hätte vermeiden müssen.⁽¹¹⁾

Zu Recht kritisierte daher das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2002 die Judikatur des BGH, wonach der Anwalt in Regress genommen werden kann, weil er erkennbare Fehler des Gerichts nicht verhindert.⁽¹²⁾

Auch wenn eine Amtshaftung aufgrund des Richterprivilegs ausscheidet, berechtigt dies nicht die Haftungsverschiebung zu Lasten der Anwälte. Selbst als unabhängige Organe der Rechtspflege haften die Rechtsanwälte nicht ersatzweise für **Fehler der Rechtsprechung**, nur weil sie haftpflichtversichert sind.⁽¹³⁾

Der BGH hat allerdings in einer nachfolgenden Entscheidung nochmals betont, dass er den Zurechnungszusammenhang nur dann entfallen lassen will, wenn der Schadensbeitrag des Gerichts den des Anwalts so weit überwiegt, dass dieser daneben völlig zurücktritt.⁽¹⁴⁾

Hierzu einige **Beispiele**:

- Versäumt der Anwalt schuldhaft eine Frist, ist der Mandant so zu stellen, als ob die Frist nicht versäumt worden wäre.
- Hat der Anwalt eine Prozessfrist versäumt, so richtet sich die Frage der Anwaltshaftung danach, wie der Ursprungsprozess ausgegangen wäre. Maßgeblich ist hierbei nicht, wie das Gericht

des Prozesses hypothetisch entschieden hätte, sondern wie die Rechtslage in objektiver Hinsicht zu beurteilen ist.⁽¹⁵⁾

- Im Falle der Verjährung einer Forderung durch den Anwalt muss demgemäß geprüft werden, ob die Forderung vor Ablauf der Verjährungsfrist begründet gewesen wäre. Darüber hinaus müsste die Forderung auch in wirtschaftlicher Hinsicht realisierbar gewesen sein. Besteht z. B. eine Forderung gegenüber einer GmbH und befindet sich diese im Insolvenzverfahren, so scheidet auch hier ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Anwalt aus.

- Hat der Rechtsanwalt den Mandanten unzutreffend aufgeklärt, hingewiesen oder beraten, so muss der Mandant so gestellt werden, als wäre die Aufklärung bzw. Beratung richtig und vollständig erfolgt. Hätte also der Mandant auch im Falle einer richtigen Beratung oder Aufklärung durch den Anwalt ein ihm zustehenden Anspruch wegen langer Verfahrensdauer oder eines hohen Kostenvorschusses bzw. des Kostenrisikos allgemein nicht gerichtlich beigetrieben, so entfällt auch in einer solchen Fallgestaltung die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden.

4. Beweis- und Beweislastfragen

Regressprozesse werden häufig aufgrund eines non-liquet entschieden. Es stellt sich also die Frage, wer im Regressprozess gegen den Rechtsanwalt für welche Tatsachen die **Darlegungs- und Beweislast** trägt.

Hier gilt der Grundsatz, dass von dem Mandanten sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen zu beweisen sind. Eine Beweislastumkehr ist bisher von der Rechtsprechung bis auf ganz wenige Ausnahmefälle nicht

angenommen worden. Es gibt insbesondere keine Beweislastumkehr bei groben Pflichtverletzungen wie z. B. vergleichbar im Arzthaftungsrecht. Das heißt der Mandant muss nachweisen, dass der Anwalt tatsächlich eine Pflichtverletzung begangen hat.

Behauptet er z. B., unzutreffend beraten worden zu sein, muss er für den Inhalt der Beratung den **Vollbeweis** erbringen. Als Beweismittel stehen dem Mandanten die üblichen Beweismittel der ZPO zur Verfügung. Das heißt wiederum, dass der Mandant durch Urkunden, also z. B. Beratungsschreiben des Anwalts, oder durch Zeugen, die an dem Beratungsgespräch teilgenommen haben, den Inhalt der Beratung durch den Anwalt beweisen muss.

Im Falle einer Fristversäumnis ist der Beweis der Pflichtverletzung durch den Mandanten relativ einfach. Spätestens durch Einsichtnahme in die Gerichtsakte wird die Fristversäumnis offenkundig.

Im Falle einer behaupteten Falschaufklärung oder Falschberatung gestaltet sich die Umsetzung eines Anspruchs gegenüber einem Anwalt allein aufgrund der Beweissituation sehr viel schwieriger. Nur selten liegt dem Mandanten ein Beratungsschreiben des Anwalts vor, aus dem die Falschberatung hervorgeht. Auch steht in nur wenigen Fällen ein Zeuge für den Inhalt des mündlichen Beratungsgesprächs zur Verfügung. Meist kommt der Mandant allein. Bei Beratung oder Vertretung eines Ehepaares sind häufig beide Eheleute auch Mandanten, sodass auch in diesen Fällen kein Zeuge vorhanden ist.

5. Haftung gegenüber Dritten, d. h. Nicht-Mandanten

Gelegentlich stellt sich die Frage, ob auch Personen, die nicht Vertragspartner eines Rechtsanwaltsvertrags sind, Schadensersatzansprüche gegen den Rechtsanwalt stellen können.

Beispielfall: Der (künftige) Erblasser bittet um Beratung, in welcher äußeren Form er sein Testament zu schreiben hat. Er möchte seine Haushaltshilfe H testamentarisch zur Alleinerbin einsetzen. Der Rechtsanwalt rät, eine Word-Datei mit dem Testament zu erstellen, diese auszudrucken und zu unterschreiben. So geschieht es auch.

Nach dem Ableben des Erblassers E tritt gesetzliche Erbfolge ein, weil sich herausstellt, dass das Testament unwirksam ist. Es erben die Kinder des Erblassers. Die Haushaltshilfe bekommt nichts. Die Haushaltshilfe H fragt jetzt an, ob sie mit Erfolg einen Schadensersatzanspruch gegen den Rechtsanwalt geltend machen kann. Erhält die Haushaltshilfe den Nachlass quasi von dem Rechtsanwalt? Hat sich die Erbmasse verdoppelt?

(1)

Bei der Frage, ob der Rechtsanwalt auch gegenüber Dritten haftet, ist zunächst ein **echter Vertrag zugunsten Dritter** im Sinne von § 328 BGB zu nennen. Dies ist selbstverständlich möglich. Dann erhält der Dritte einen eigenen Anspruch auf Erfüllung der Pflichten aus dem Rechtsanwaltsvertrag, sodass er auch bei einer Pflichtverletzung einen eigenen Schadensersatzanspruch hat.

(2)

Aber auch aufgrund eines Vertrages mit Schutzwirkung des Mandates zugunsten Dritter kommt eine Haftung des Anwalts gegenüber Nicht-Mandanten in Betracht. Auch bei gutachterlicher oder treuhänderischer Tätigkeit des Anwalts können Dritte in den Schutzbereich des Mandats einbezogen sein.

(3)

In Betracht kommt des weiteren ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung eines **Auskunftsvertrages**, der mit Dritten zustande kommen kann. Hat z. B. ein Anwalt Auskünfte gegenüber einem potentiellen Vertragspartner seines Mandanten bezüglich der Bonität desselben gegeben und sind diese unzutreffend, kommt eine solche Haftung in Betracht.

Wird für den Empfänger die Auskunft von erheblicher Bedeutung und er sie zur Grundlage wesentlicher Entscheidungen machen will, kann mit dem Auskunftsgeber ein Auskunftsvertrag stillschweigend zustande kommen.

(4)

Schließlich kommt auch eine Haftung gegenüber dem Gegner bzw. Vertragspartner des Mandanten in Betracht, wenn der Anwalt aus der Rolle des anwaltlichen Vertreters heraustritt und in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch nimmt oder wenn er an dem angestrebten Geschäft ein unmittelbares eigenes wirtschaftliches Interesse hat und dabei schuldhaft Pflichten verletzt (**Sachwalterhaftung**).

(5)

Selbstverständlich ist auch **deliktische Haftung** des Anwalts möglich. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn der Anwalt positive Kenntnis davon hat, dass der Mandant keinen Anspruch hat, dennoch zur Verwirklichung seines vermeintlichen Anspruchs vor Gericht die Unwahrheit behauptet und der Anwalt sich hieran beteiligt. In einem solchen Falle kommt durchaus eine Beihilfe zum Prozessbetrug in Betracht.

6. Haftung bei Zusammenarbeit mehrerer Rechtsanwälte

a. Haftung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Hat ein Rechtsanwalt einen Haftpflichtschaden verursacht und ist dieser Anwalt Teil einer Sozietät, so haften alle Sozien **gesamtschuldnerisch** für den daraus entstandenen Schaden. Dies folgt aus dem Grundsatz, dass bei einer Sozietät der Anwaltsvertrag stets mit der Gesellschaft und nicht mit dem einzelnen Anwalt geschlossen wird. Die gesamtschuldnerische Haftung kann ausgeschlossen werden, wenn mit einem Mandanten ausdrücklich ein Einzelmandat vereinbart worden ist. In einem solchen Falle sollte allerdings

ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden, der ausdrücklich ein Einzelmandat vorsieht und die Haftung auf den einzelnen Anwalt auch beschränkt.

b. Haftung der Bürogemeinschaft

Die Haftung aller Rechtsanwälte des gemeinsamen Briefkopfes gilt selbst dann, wenn tatsächlich keine gemeinsame Berufsausübung, das heißt also keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, zwischen den nach außen hin als Gemeinschaft auftretenden Anwälten besteht. Dies wiederum bedeutet für die Anwälte, dass man sehr genau im Außenverhältnis darauf achten muss, ob der Eindruck einer GbR erweckt wird oder nicht. Ist man tatsächlich im Innenverhältnis lediglich in einer Bürogemeinschaft miteinander verbunden, das heißt man teilt sich lediglich die Kosten des Büros und der Mitarbeiter, arbeitet ansonsten aber auf eigene Rechnung, so muss dies in der Außenwahrnehmung auch erkennbar sein. Anderenfalls droht auch hier die Mithaftung für die Fehler eines **Scheinsozius** und umgekehrt:

Der Scheinsozius kann auch für Fehler der „echten“ Sozien verantwortlich gemacht werden.

Unseres Erachtens scheint es in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, dass auf dem Briefkopf der Zusatz „in Bürogemeinschaft“ erscheint. Denn maßgeblich ist der Empfängerhorizont und es erscheint zweifelhaft, ob der juristische Laie aus diesem Zusatz erkennen kann, dass die aufgeführten Rechtsanwälte nicht gemeinschaftlich arbeiten. Daher ist zur Klarstellung stets zu empfehlen, im Falle einer **Bürogemeinschaft** einen eigenen Briefkopf sowie ein eigenes Kanzleischild zu unterhalten. In einem solchen Falle geht man jedem Eindruck einer Scheinsozietät aus dem Weg. Anwälte, die zwar in einer Innengesellschaft sich das Büro teilen, nach außen aber allein auftreten, haften stets nur für eigenes Verschulden und nicht für ihre Büropartner.

c. Haftung des angestellten Rechtsanwalts

Für den angestellten Anwalt gilt stets, dass der Dienstherr gegenüber dem Mandanten für Fehler des Angestellten gemäß § 278 BGB haftet. Ein Rückgriff des Dienstherrn auf den angestellten Anwalt ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Bundesarbeitsgerichts über die **Arbeitnehmerhaftung** möglich.

Das BAG hat eine dreistufige Haftung entwickelt:

Bei leichtester Fahrlässigkeit bestehen keine Regressansprüche des Dienstherrn gegenüber dem angestellten Anwalt.

Bei „normaler“ oder mittlerer Fahrlässigkeit kommt es zu einer Aufteilung des Schadens unter Billigkeits- und Zumutbarkeitsaspekten.

Allerdings muss der angestellte Anwalt den Schaden gegenüber seinem Arbeitgeber ersetzen, wenn er sich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lässt.

d. Haftung des freien Mitarbeiters

Für einen freien Mitarbeiter gelten dieselben Grundsätze. Meist handelt es sich nämlich bei den sog. freien Mitarbeitern tatsächlich um verschleierte Angestellte. „Echte“ freie Mitarbeiter kommen so gut wie nicht vor.

e. Problem: Haftung neu eintretender Sozien

Nach neuerer Rechtsprechung des BGH (NJW 2006, 765) gelten die §§ 128, 130 HGB entsprechend für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Hiernach haftet ein neu eintretender Gesellschafter auch für schon bestehende **Altverbindlichkeiten**. Es ist anzunehmen, dass der BGH diese

Rechtsprechung auch auf Rechtsanwaltssozietäten erstreckt (bislang schon LG Hamburg, NJW 2004, 3492 und LG Frankenthal, NJW 2004, 3190). Dann droht ihnen aber auch eine nicht zu unterschätzende Haftungsgefahr bei Eintritt in eine bestehende Sozietät. Meist ist es kaum zu überblicken, ob Altverbindlichkeiten aus berufsrechtlichen Fehlern existieren. Es sollte zumindest ein Haftungsausschluss im Innenverhältnis vertraglich vereinbart werden; die Haftung im Außenverhältnis lässt sich aber nicht nachträglich beeinflussen.

7. Verjährung von Regressansprüchen

Mit der Schuldrechtsreform ist die spezialgesetzliche Regelung des § 51 b BRAO aufgehoben worden. Das heißt bezüglich der Verjährung der Regressansprüche gegen Rechtsanwälte gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften des BGB.

Die Verjährungsfrist für den Schadensersatzanspruch beträgt danach drei Jahre ab Kenntnis. Dies bedeutet eine erhebliche Verbesserung der Verjährungsregelung zugunsten der betroffenen Mandanten, da in der alten BRAO-Regelung ein Verjährungsbeginn ab Kenntnis nicht vorgesehen war. In sehr vielen Fällen der Anwaltshaftung dürfte nämlich genau die Kenntnis von der Falschberatung, der fehlenden Aufklärung bzw. der versäumten Frist problematisch sein. Eine Vielzahl von Haftpflichtfällen wird von den Mandanten und/oder dem Anwalt nicht erkannt und daher auch nicht reguliert.

Nach der neuen Verjährungsregelung beginnt die Frist erst mit Kenntnis vom Schaden und der Person des Schädigers zu laufen, sodass eine Haftung auch noch lange nach Abschluss des Mandats möglich ist.

8. Die Berufshaftpflichtversicherung

a. Gesetzliche Pflicht nach § 51 BRAO

Ohne eine Berufshaftpflichtversicherung erhält ein Rechtsanwalt keine Zulassung. Das heißt, wird ein Anwalt wegen zu hoher oder zu zahlreicher Schäden von seiner Versicherung gekündigt und findet er keine neue Versicherung, die ihn aufnimmt, so erhält die zuständige **Rechtsanwaltskammer** hierüber eine Information, sodass dem betroffenen Anwalt die Zulassung entzogen wird. Angesichts dieser Tatsache wird klar, dass ein Berufshaftpflichtprozess für einen Kollegen unter Umständen zur Existenzbedrohung werden kann, wenn der Schadensumfang so groß ist, dass die Versicherung nach Schadensregulierung den Versicherungsvertrag löst.

Die **Mindestversicherungssumme** beträgt derzeit 250.000,00 € pro Versicherungsfall bei vierfacher Jahreshöchstleistung. Ist bei Annahme des Mandats erkennbar, dass die Mindestversicherungssumme nicht ausreichen wird, so empfiehlt sich entweder der Abschluss einer sog. Objektpolice oder die generelle Erhöhung der Versicherungssumme.

Wichtig ist noch, dass der Mandant keinen Direktanspruch gegenüber dem Versicherer hat. Das heißt, der Mandant muss im Falle eines Regresses den Anwalt selbst in die Haftung nehmen. Die anstehende VVG-Reform sieht allerdings hier Erleichterungen für den Mandanten vor und plant einen Direktanspruch ähnlich § 9 PflichtVersG.

Der Anwalt seinerseits ist gehalten, seinen versicherungsvertraglichen Obliegenheiten nachzukommen und sobald eine anwaltliche Haftung in Betracht kommt, diese dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

Hinsichtlich der Obliegenheiten ist noch festzuhalten, dass ein Versicherungsfall, der innerhalb einer Woche schriftlich gemeldet werden muss, bereits dann vorliegt, wenn der Anwalt bemerkt, dass ihm

möglicherweise ein Fehler unterlaufen ist, der vielleicht einen Vermögensschaden des Mandanten verursacht hat oder erst noch verursachen wird. Die Kenntnis von einem möglichen Fehler genügt also. Wichtig ist hierbei eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Haftpflichtversicherer. Dieser verfügt in aller Regel über gute Kenntnisse im Bereich der Anwaltshaftung und versucht nach Kräften den Anwalt bei der Abwehr der Regressansprüche zu unterstützen.

Wer vorzeitig einen Regressanspruch anerkennt, gefährdet seinen Versicherungsschutz, sodass insbesondere Vergleiche und Anerkenntnisse immer zunächst mit der Berufshaftpflichtversicherung abgesprochen werden sollten.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber seinem Mandanten entfällt im Falle eines Regressprozesses. Denn mit der Einleitung des Regressprozesses wird inzident angenommen, dass der Mandant mit der Offenlegung der Tatsachen einverstanden ist, die im Zusammenhang mit dem Regressprozess wichtig werden können.

Bei allen Berufshaftpflichtversicherungen ist stets ein Selbstbehalt vorgesehen. Dieser darf gemäß § 51 Abs. 5 BRAO max. 2.500,00 € betragen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Anwalt im Falle eines Regresses zunächst die erhaltenen Gebühren auf den Schaden anrechnen muss. Das heißt, hat er in einem Fall einen Gebührenanspruch von 2.000,00 € und diese Gebühren auch erhalten und ist im Falle der Bearbeitung ein Schaden entstanden in Höhe von 10.000,00 €, so hat der Anwalt bezüglich dieses Schadensfalls in jedem Falle die 2.000,00 € erhaltenen Gebühren bezüglich des eingetretenen Schadensfalles zu übernehmen. Hat er in seinem Versicherungsvertrag einen Selbstbehalt in Höhe von 2.500,00 € vereinbart, so hat der Anwalt weitere 500,00 € an dem Schaden zu übernehmen. Damit sind letztendlich dann 2.500,00 € Selbstbehalt erreicht (sog. Gebühreneinwurf, der aber bei manchen Versicherern abbedungen werden kann).

b. Kosten der Berufshaftpflichtversicherung

Die Kosten der Berufshaftpflichtversicherung hängen wie bei anderen Haftpflichtversicherungen auch stets davon ab, welches Risiko versichert ist. Das heißt, es gibt ebenso wie bei Kfz-Versicherungen Schadensfreiheitsrabatte für schadensfreie Jahre der anwaltlichen Arbeit. Überdies kann es zu Zuschlägen für anwaltliche Mitarbeiter kommen sowie für höhere Versicherungsbeiträge für eine eventuelle notarielle Tätigkeit, die zu der anwaltlichen Tätigkeit hinzukommt. Überdies hängen die Kosten der Berufshaftpflichtversicherung auch von der Versicherungssumme ab. Eine durchschnittliche Berufshaftpflichtversicherung eines rein rechtsanwaltlich tätigen Kollegen kostet bei einer Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € zwischen 500,00 € und 800,00 € im Jahr.

c. Haftung/Berufshaftpflichtversicherung des Stationsreferendars

Referendare, die einem Rechtsanwalt zur Ausbildung in der Anwaltsstation zugewiesen worden sind, haften dem Mandanten nicht direkt. Es gilt über § 278 BGB die Haftung des Ausbilders. Referendare sind zudem beitragsfrei über ihren Ausbilder mitversichert.

Die Versicherung nimmt bei fahrlässigen Pflichtverletzungen keinen **Rückgriff** auf Sie. Zuschläge erhebt die Versicherung lediglich im Falle einer Anstellung von zugelassenen Anwälten oder Assessoren oder Referendaren außerhalb der Anwaltsstation.

9. Fazit

Die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist (ebenso wie andere vergleichbar verantwortungsvolle Arbeiten z. B. eines Arztes oder Architekten) mit

tagtäglichen Risiken verbunden. Diese Risiken müssen so gut wie möglich gemanagt werden.

Für Ihre Arbeit als Referendare bedeutet dies, dass Sie ein besonderes Augenmerk auf Fristen haben sollten, innerhalb derer Sie Arbeiten abliefern sollen. Prüfen Sie selbst die materiell-rechtlichen Fristen wie Verjährung. Beachten Sie die prozessualen Fristen, innerhalb derer die Schriftsätze eingehen sollen.

Bei Beratungen von Mandanten sollte ein Ad-Hoc-Konzept aus dem Stehgreif vermieden werden. Erst den Sachverhalt aufnehmen und im zweiten Gespräch nach ausführlicher Prüfung der Sach- und Rechtslage den „sichersten Weg“ aufzeigen. **Niemand** der Mandanten erwartet einen allwissenden Rechtsanwalt, der immer sofort die richtige Antwort parat hat.

Und auch Aktualität ist von Ihnen gefordert, das heißt, die regelmäßige Lektüre der NJW sollte für Sie zum Pflichtprogramm gehören. Auch die Tageszeitung und die täglichen Nachrichten in **Funk und Fernsehen** sollten nicht vernachlässigt werden. Sie werden staunen, wie gut zum Teil die Mandanten informiert sind. Im Zeitalter des Internets befassen sich viele Mandanten intensiv mit der sie betreffenden Materie.

Sollte dennoch während Ihrer Tätigkeit ein Fehler passieren, so ist das Mittel der Wahl stets das offene Gespräch mit Ihrem Ausbilder und zwar sofort!

Dieser kann meist die Folgen ausbügeln und das Schlimmste verhindern. Ein Aussitzen oder Verschleiern Ihres Fehlers hingegen vervielfacht die Wirkung Ihres Fehlers. Denken Sie auch an die Obliegenheiten der Haftpflichtversicherung gegenüber.

Für Ihre Rechtsanwaltsstation wünschen wir Ihnen jedenfalls **gutes Gelingen, viele neue spannende Erfahrungen, stets zufriedene Mandanten und Ausbilder.**

10. Weitergehende Literatur

- Borgmann, Dr. Brigitte/Jungk, Antje/Grams, Holger, *Anwaltshaftung*, 4. Auflage 2005, Standardwerk
- Aktuelle Rechtsprechung zur Rechtsanwaltshaftung, NJW 2005, 22 ff.
- Für den Einstieg in den Rechtsanwaltsberuf sehr zu empfehlen: DAV-Ratgeber, für 10,00 € zu beziehen über www.dav.de.
- Aktuelle Haftpflichtfragen werden regelmäßig in dem Anwaltsblatt und den BRAK-Mitteilungen dargestellt.

Fußnoten

1. BGH, NJW-RR 1990, 204; NJW 2000, 1263.
2. BGH VersR 1969, 259.
3. BGH VersR 1971, 1022; BGH, NJW 1990, 189.
4. BGH, NJW 1995, 449.
5. BGH, NJW 1997, 1302.
6. BGH, NJW 1985, 154.
7. BGH, NJW 1971, 1704.
8. BGH, NJW 2002, 292.
9. Ständige Rechtsprechung, BGH, NJW 1983, 1665.
10. BGH NJW 2000, 3560.
11. BGH NJW 1998, 2048.
12. BVerfG NJW 2002, 2937.
13. Slobodeniuk, NJW 2006, 113.
14. BGH NJW-RR 2003, 850.
15. BGH NJW 2001, 673.